



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung

33. Jahrgang

Schwerin, den 10. Juli

Nr. 11/2023

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Siebte Verordnung zur Änderung der Privatschulverordnung	162
--	-----

I. Amtlicher Teil

Siebte Verordnung zur Änderung der Privatschulverordnung

Vom 6. Juli 2023

Aufgrund des § 128a Satz 4 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719; 2020 S. 864) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung im Einvernehmen mit dem Bildungsausschuss des Landtages:

Artikel 1

Die Privatschulverordnung vom 2. Juni 2010 (Mittl.bl. BM M-V S. 486), die zuletzt durch die Verordnung vom 25. Februar 2022 (Mittl.bl. BM M-V S. 26) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7b wird wie folgt gefasst:

„§ 7b

Neuberechnung der Kostensätze gemäß § 128a Satz 2 und 3 des Schulgesetzes für den Bewilligungszeitraum Schuljahr 2022/2023

(1) Der Schülerkostensatz im Bewilligungszeitraum Schuljahr 2022/2023 beträgt pro Schuljahr für

	Beträge in EUR
1. Schülerinnen und Schüler an Grundschulen	4 859,11
2. Schülerinnen und Schüler der Orientierungsstufe	5 280,69
3. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 10 an Regionalen Schulen	5 274,35
4. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 12/13 an Gesamtschulen	5 221,13
5. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 12/13 an Gymnasien	4 696,97
6. Schülerinnen und Schüler an Schulen mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	21 833,15
7. Schülerinnen und Schüler an Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	21 688,86
8. Schülerinnen und Schüler an folgenden beruflichen Bildungsgängen	
a) Berufsvorbereitungsjahr Aussiedlerinnen und Aussiedler/Ausländerinnen und Ausländer	9 391,76

b) Berufsschule	2 332,62
c) Kinderpflege	5 110,34
d) Masseurin und Masseur, medizinische Bademeisterin und medizinischer Bademeister	6 375,22
e) Kranken- und Altenpflegehilfe 1. Jahr	7 773,69
Kranken- und Altenpflegehilfe 2. Jahr	2 012,32
f) Wirtschaft (Kaufmännische Assistenz 1. und 2. Jahr)	6 172,17
g) Gewerbe (technische Assistenz, Kosmetik 1. und 2. Jahr)	6 830,69
h) Biologisch-technische Assistenz	6 751,06
i) Schauspiel 1. bis 3. Jahr	28 152,10
Schauspiel 4. Jahr	3 261,39
j) Gesundheits- und Krankenpflege	3 863,01
k) Physiotherapie	6 492,67
l) Diätassistenz	7 573,33
m) Ergotherapie	5 930,02
n) Logopädie	12 466,78
o) Altenpflege	3 840,01
p) Pharmazeutisch-technische Assistenz	8 614,63
q) Medizinische Dokumentation	4 608,94
r) Familienpflege	4 374,18
s) Sozialassistenz	5 390,63
t) Technik, Wirtschaft in Teilzeit	3 790,12
u) Erzieherin und Erzieher	5 390,63
Erzieherin und Erzieher berufsbegleitend	2 818,66
v) Heilerziehungspflege	5 390,63

- w) Notfallsanitäterin und Notfallsanitäter 4 247,98 2. Nach § 7b wird folgender § 7c eingefügt:
- x) Staatlich anerkannte Erzieherin und staatlich anerkannter Erzieher (0 bis 10-Jährige) 5 800,55.

**„§ 7c
Zusätzliche Finanzhilfe für den Zeitraum
1. August 2022 bis 31. Juli 2023**

In den Schülerkostensätzen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 5 sind die Kosten der inklusiven Beschulung enthalten.

(1) Für den Zeitraum 1. August 2022 bis 31. Juli 2023 wird nach Maßgabe des Absatz 2 für einzelne Schularten, Bildungsgänge sowie pädagogische und sonderpädagogische Angebote eine zusätzliche Finanzhilfe gewährt.

(2) Der Förderbedarfssatz beträgt pro Schuljahr für

(2) Grundlage für die Berechnung der Finanzhilfe nach Absatz 1 sind die in Satz 2 aufgeführten Kostensätze. Diese betragen pro Schuljahr für

Beträge in EUR		Beträge in EUR	
1. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht – Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	1 911,25	1. Schülerinnen und Schüler der Orientierungsstufe	176,79
2. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht – Förderschwerpunkt Sehen	1 675,35	2. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 10 an Regionalen Schulen	178,29
3. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht – Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung	2 357,08	3. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 12/13 an Gesamtschulen	230,73
4. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht – Förderschwerpunkt Lernen	2 333,63	4. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 12/13 an Gymnasien	735,07
5. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht – Förderschwerpunkt Sprache	2 074,69	5. Schülerinnen und Schüler an Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	263,30
6. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht – Förderschwerpunkt Hören	1 556,86	6. Kranken- und Altenpflegehilfe 2. Jahr	408,57
7. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht – Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	5 304,43	7. Gesundheits- und Krankenpflege	263,50
8. die Teilleistungsstörungen	433,62	8. Logopädie	9,67
9. den sonderpädagogischen Förderbedarf – Einzelunterricht bei Verhaltensstörung	3 829,50	9. Altenpflege	211,66
10. das pädagogische Angebot der Hochbegabtenförderung	714,36	10. Pharmazeutisch-technische Assistenz	435,86
11. das pädagogische Angebot der Ganztagschule	365,87	11. Staatlich anerkannte Erzieherin und staatlich anerkannter Erzieher (0 bis 10-Jährige)	775,49
12. das pädagogische Angebot der Sportgymnasien	860,90	12. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht – Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	169,22
13. das pädagogische Angebot der Musikgymnasien	1.484,48.“	13. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht – Förderschwerpunkt Sehen	996,55
		14. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht – Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung	1 002,29

15. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht – Förderschwerpunkt Lernen	870,58	b) Berufsschule	2 397,93
		c) Kinderpflege	5 253,43
16. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht – Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	635,52	d) Masseurin und Masseur, medizinische Bademeisterin und medizinischer Bademeister	6 553,73
17. die Teilleistungsstörungen	176,47	e) Kranken- und Altenpflegehilfe 1. Jahr	7 991,35
18. das pädagogische Angebot der Hochbegabtenförderung	89,74	Kranken- und Altenpflegehilfe 2. Jahr	2 068,66
19. das pädagogische Angebot der Ganztagschule	5,47	f) Wirtschaft (Kaufmännische Assistenz 1. und 2. Jahr)	6 344,99
20. das pädagogische Angebot der Sportgymnasien	6,73.	g) Gewerbe (technische Assistenz, Kosmetik 1. und 2. Jahr)	7 021,95
3. Nach § 7c wird folgender § 7d eingefügt:		h) Biologisch-technische Assistenz	6 940,09
„§ 7d		i) Schauspiel 1. bis 3. Jahr	28 940,36
Anpassung der Kostensätze		Schauspiel 4. Jahr	3 352,71
gemäß § 128a Satz 1 des Schulgesetzes		j) Gesundheits- und Krankenpflege	3 971,17
für den Bewilligungszeitraum Schuljahr 2023/2024		k) Physiotherapie	6 674,46
(1) Der Schülerkostensatz im Bewilligungszeitraum Schuljahr 2023/2024 beträgt für das Schuljahr für		l) Diätassistenz	7 785,38
Beträge in EUR		m) Ergotherapie	6 096,06
1. Schülerinnen und Schüler an Grundschulen	4 995,17	n) Logopädie	12 815,85
2. Schülerinnen und Schüler der Orientierungsstufe	5 428,55	o) Altenpflege	3 947,53
3. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 10 an Regionalen Schulen	5 422,03	p) Pharmazeutisch-technische Assistenz	8 855,84
4. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 12/13 an Gesamtschulen	5 367,32	q) Medizinische Dokumentation	4 737,99
5. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 12/13 an Gymnasien	4 828,49	r) Familienpflege	4 496,66
6. Schülerinnen und Schüler an Schulen mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	22 444,48	s) Sozialassistenz	5 541,57
7. Schülerinnen und Schüler an Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	22 296,15	t) Technik, Wirtschaft Teilzeit	3 896,24
8. Schülerinnen und Schüler an folgenden beruflichen Bildungsgängen		u) Erzieherin und Erzieher	5 541,57
a) Berufsvorbereitungsjahr Aussiedlerinnen und Aussiedler/Ausländerinnen und Ausländer	9 654,73	Erzieherin und Erzieher berufsbegleitend	2 897,58
		v) Heilerziehungspflege	5 541,57
		w) Notfallsanitäterin und Notfallsanitäter	4 366,92
		x) Staatlich anerkannte Erzieherin und staatlich anerkannter Erzieher (0 bis 10-Jährige)	5 962,97.

In den Schülerkostensätzen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 5 sind die Kosten der inklusiven Beschulung enthalten.

(2) Der Förderbedarfssatz für das Schuljahr beträgt für

Beträge in EUR			
1. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht – Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	1 964,77	6. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht – Förderschwerpunkt Hören	1 600,45
2. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht – Förderschwerpunkt Sehen	1 722,26	7. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht – Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	5 452,95
3. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht – Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung	2 423,08	8. die Teilleistungsstörungen	445,76
4. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht – Förderschwerpunkt Lernen	2 398,97	9. den sonderpädagogischen Förderbedarf – Einzelunterricht bei Verhaltensstörung	3 936,73
5. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht – Förderschwerpunkt Sprache	2 132,78	10. das pädagogische Angebot der Hochbegabtenförderung	734,36
		11. das pädagogische Angebot der Ganztagsschule	376,11
		12. das pädagogische Angebot der Sportgymnasien	885,01
		13. das pädagogische Angebot der Musikgymnasien	1 526,05.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2022 in Kraft.

Schwerin, den 6. Juli 2023

**Die Ministerin für Bildung
und Kindertagesförderung
Simone Oldenburg**

Mittl.bl. BM M-V 2023 S. 162

Herausgeber und Verleger: Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin, E-Mail: poststelle@bm.mv-regierung.de **Technische Herstellung und Vertrieb:** Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin, Fernruf (03 85) 59 38 28 00, E-Mail: info@tinus-medien.de **Bezugsbedingungen:** Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres dort vorliegen. **Bezugspreis:** Halbjährlich 15,00 EUR zuzüglich Versandkosten. **Einzelbezug:** Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung. Preis dieser Ausgabe: 1,25 EUR zuzüglich Versandkosten Produktionsbüro TINUS. Die Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer.

